

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl des Kärntner Landtages

Anlässlich der Wahl des Kärntner Landtages am 05. März 2023 wird gemäß § 49 der Landtagswahlordnung verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone(n)
Wahlsprenkel I Gemeindeamt, Sitzungssaal	Zell-Pfarre 75 Wahlzeit: 07.30 bis 13.00 Uhr	50 Meter um das Wahllokal
Wahlsprenkel II Volksschule Zell-Winkel	Zell-Oberwinkel 26 Wahlzeit: 09.00 bis 11.30 Uhr	50 Meter um das Wahllokal
Fliegende Wahlkommission	Wahlzeit: 09.00 bis 11.00 Uhr	

2. Wahlzeit \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr \*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Wahllokal(e) für den vorzeitigen Wahltag am 24. Februar 2023:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Wahlsprenkel I Gemeindeamt, Sitzungssaal	Zell-Pfarre 75	50 Meter um das Wahllokal

4. Wahlzeit für den vorzeitigen Wahltag 17.00 bis 19.00 Uhr \*)

5. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
- b) **jede Ansammlung von Personen**,
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art**.

6. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 der Landtagswahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung  
angeschlagen am \_\_\_\_\_



Der Bürgermeister:

\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!